



Hand in Hand Pflegeberatungsgespräch

Ablauf:

Klient wird zugeordnet zum Pflegeberater.

Pflegegrad 2 und 3, jedes halbe Jahr Beratungsgespräch führen.

Pflegegrad 4 und 5, vierteljährlich Beratungsgespräch führen.

Fragen an den Klienten: bitte das vorgegebene Formblatt dazu nehmen und die Fragen abarbeiten.

1. Zustand des Klienten
2. Hat sich etwas verändert? Muss eine Höherstufung beantragt werden?
3. Wünsche des Klienten?

Wir informieren den Pflegebedürftigen über:

1. Pflegehilfsmittel, die er in Anspruch nehmen kann: Bedarf von (Pflege-)Hilfsmitteln, z. B. technische Hilfsmittel wie ein Rollator oder Pflegehilfsmittel zum Verbrauch (40 Euro monatlich zur Nutzung der Pflegebox).
2. Nutzung der Betreuungs- und Entlastungsleistungen – 125,00 Euro monatlich, (Hauswirtschaftliche Unterstützung, Begleitung im Alltag zu Ärzten, Fensterreinigung u.a.). Hierfür gibt es Alltagshilfeunternehmen und Pflegedienste in der Umgebung, die unterstützen.
3. Nutzung der wohnfeldverbessernden Maßnahmen - hierzu stellt die Pflegekasse 4.000 Euro für Umbaumaßnahmen (Duscheinbau, Schwellen entfernen, Badumbau, Treppenlift u.v.m.) zur Verfügung.
4. Nutzung eines mobilen Notrufs, der von den Kassen übernommen wird bei Pflegegrad, um sich im Alltag sicherer zu fühlen und im Notfall schnell Hilfe zu erhalten.
5. Nutzung der Verhinderungspflege. Wenn die Pflegeperson im Urlaub ist oder persönliche Termine hat, kann die Verhinderungspflege aktiviert werden und genutzt werden. Hierzu wird ein professioneller Träger oder eine Privatperson benannt, die die Einsätze (z.B. Begleitung, Einkauf, Wohnungsreinigung u.v.m.) übernimmt als Vertretung für die Dinge, die die Pflegenden sonst macht.

6. Informationen, dass bei der Pflegekasse auch eine REHA beantragt werden kann, bei Bedarf und das wir bei der Beantragung unterstützen. Auch pflegenden Angehörige können sich eine Auszeit nehmen und eine REHA beantragen.
7. Informationen, dass, wenn sich der Zustand verschlechtert, dass auch eine Höherstufung des Pflegegrades beantragt werden kann, wir hierbei unterstützen.
8. Informationen, dass, wenn mehr Pflege benötigt wird, das Pflegegeld in Pflegesachleistungen umgewandelt werden kann und noch mehr Hilfe erbracht werden kann.

Was zählt zu den Pflegesachleistungen?

Pflegesachleistungen werden von ambulanten Pflegediensten, Sozialstationen und Betreuungsdiensten erbracht. Zu den Leistungen zählen im Detail:

Körperbezogene Pflege wie Hilfe beim Duschen, An- und Ausziehen oder Unterstützung beim Essen

Betreuung bei der Gestaltung des Alltags und der Freizeit wie Spaziergehen, Spiele spielen, Zeitung lesen oder Arztbesuche

Hilfe im Haushalt, beispielsweise beim Einkaufen, Kochen, Waschen oder bei der Reinigung der Wohnung

Jedoch darf nicht jeder Dienstleister alle Leistungen anbieten. So können beispielsweise nur Pflegedienste und Sozialstationen körperbezogene Pflegeleistungen erbringen – Betreuungsdiensten ist dies nicht erlaubt. Sie bieten ausschließlich Alltagsbegleitung und Hilfe im Haushalt an.

Pflegebedürftige können auch Leistungen von unterschiedlichen Anbietern miteinander kombinieren. Sie können die Art der Leistungen, den Umfang und auch die Häufigkeit der häuslichen Pflege so zusammenstellen, wie sie es benötigen.

Wer kann Pflegesachleistungen erhalten?

Sie können Pflegesachleistungen nutzen, wenn Sie mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft wurden und durch einen professionellen Pflege- oder Betreuungsdienst oder eine Sozialstation zu Hause versorgt werden möchten.

Wichtig: Der ambulante Dienst bzw. die Sozialstation muss von den gesetzlichen Pflegekassen zugelassen sein.

Personen mit Pflegegrad 1 haben keinen Anspruch auf Pflegesachleistungen. Sie können jedoch den monatlichen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro für körperbezogene Pflege- oder sonstige Betreuungsleistungen verwenden.

Bis zu welcher Höhe werden Pflegesachleistungen übernommen?

Für körperbezogene Pflege, pflegerische Betreuung und Unterstützung bei der Haushaltsführung übernimmt die Pflegekasse monatlich Kosten bis zu den folgenden Höchstbeträgen:

Pflegegrad 2:	761 Euro
Pflegegrad 3:	1.432 Euro
Pflegegrad 4:	1.778 Euro
Pflegegrad 5:	2.200 Euro

1. Klärung mit dem Pflegebedürftigen und dem pflegenden Angehörigen

Jetzt werden offene Fragen geklärt. Es wird das Gespräch zusammengefasst, ob alles verstanden worden ist oder ob irgendwo nochmals nachgefragt werden muss.

Es werden alle Punkte, die der Pflegebedürftige und der pflegenden Angehörige hat aufgenommen, z.B. wohnfeldverbessernde Maßnahmen, kostenfreier Notruf, Pflegebox und wir kümmern uns um alles. Auch wenn eine REHA benötigt wird oder andere Fragen offen sind, werden wir gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen und dem pflegenden Angehörigen alles in die Wege leiten.